



## im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: W. Köhler, M. Metz, Chr. Günther, M. Schulenburg,

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, FV, 10,**

**Federführung:**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am:**

# Anfrage

**Datum:** 26.04.2007

**Drucksachen-Nr.:** 07/0210

---

**Beratungsfolge**

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsaus-  
schuss

**Sitzungstermin**

08.05.2007

**Behandlung**

öffentlich /

---

**Betreff****Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Lärmreduzierung**

Mit dem Erlass der EU-Richtlinie 2002/49/EG („Umgebungslärmrichtlinie“) und der dazugehörigen Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 werden bestimmte Kommunen zur Lärmkartierung und zum Aufstellen von Lärmaktionsplänen verpflichtet (s. § 47d BImSchG). Dies erfolgt in zwei Stufen: Zuerst sollen Gemeinden in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern vollständig und zusätzlich Gemeinden in der Umgebung von Hauptquellen von Lärmemissionen (Hauptverkehrsstraßen mit über 6 Mio. Kfz pro Jahr; Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Züge pro Jahr; Großflughäfen) Lärmkartierungen bis zum Juni 2007 vornehmen und bis zum Juli 2008 Lärmaktionspläne erarbeitet haben. In einer zweiten Stufe soll dies auch in Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohner bzw. an Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen pro Jahr geschehen. Die bis zum Juni 2007 vorzunehmende Lärmkartierung wird für Gemeinden außerhalb der Ballungsräume vom Land NRW (Straßen, s. Beschluss der NRW-Landesregierung vom 4.7.2006) bzw. vom Eisenbahnbundesamt (Schiene) übernommen.

**Beschlussvorschlag/Fragestellung:**

1. Ist es zutreffend, dass die Stadt Sankt Augustin an Hauptstrecken der Stufe 1 im o.g. Sinne liegt und daher verpflichtet ist, für die Umgebung dieser Strecken bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne aufzustellen?  
Wenn ja:
2. Welche Straßen und Eisenbahnverbindungen sind davon betroffen?

3. Wann werden die Daten der Lärmkartierung durch das Land NRW bzw. das EBA voraussichtlich für die Stadt verfügbar sein?
4. Welches Zeitfenster ergibt sich daraus für die Stadt bezüglich der Aufstellung von Lärmaktionsplänen?
5. Wie stellt sich die Stadt den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Aufstellung von Lärmaktionsplänen auch in Anbetracht der Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung (§ 47d Abs. 3 BImSchG) vor?
6. Ist es darüber hinaus zutreffend, dass Sankt Augustin eine Gemeinde im Ballungsraum im Sinne der Stufe 2 ist und daher bis zum 30.06.2012 eine vollständige Lärmkartierung im Stadtgebiet wird durchgeführt werden müssen und bis zum 18.07.2013 ein vollständiger Lärmaktionsplan für die gesamte Stadt erarbeitet werden muss?  
Wenn ja:
7. Gibt es bereits Überlegungen, wie dies organisatorisch und zeitlich erfolgen soll? Wenn ja: Wie sehen diese aus?

Wir bitten, die Antworten auch schriftlich mitzuteilen.

W. Köhler,

gez. M. Metz,

gez. Chr. Günther,

gez. M. Schulenburg,